

# Die Konstitutionalisierung der EU-Grundrechte. Das österreichische Beispiel



Franz Merli

## 1 Einleitung

Ihre Wirkung bestimmen Grundrechte nicht selbst. Wie sehr sie von den Umständen abhängt, noch mehr im internationalen Bereich, und wie viel Klugheit und Erfahrung es braucht, um das im jeweiligen Fall zu verstehen und nutzbar zu machen, kann man von kaum jemandem besser lernen als von *Rainer Hofmann*.

In diesem Sinn will ich hier herausfinden, was es bewirkt, wenn Grundrechte der EU auch zu Grundrechten der Mitgliedstaaten erklärt werden. Ich beschränke mich auf das österreichische Beispiel. Seinen Ausgangspunkt bildet eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH), die Ähnlichkeiten mit den Beschlüssen des BVerfG zum „Recht auf Vergessen“<sup>1</sup> aufweist, ihnen aber einige Jahre vorausging.

## 2 Das Charta-Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes

2012 entschied der österreichische VfGH im sogenannten Charta-Erkenntnis,

---

Univ.-Prof. Dr. Franz Merli, Universität Wien.

Für Hilfe bei den Recherchen danke ich Stefanie Bermesser, Maximilian Blaßnig und Rosa Mayerl.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 152, 152; 152, 216. Einen Vergleich bieten Bohnert et al. (2020).

---

F. Merli (✉)

Wien, Österreich

E-Mail: franz.merli@univie.ac.at

„dass auch die von der [EU-]Grundrechte-Charta garantierten Rechte vor dem Verfassungsgerichtshof als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte [im Beschwerdeverfahren gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen] geltend gemacht werden können und sie im Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta einen Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle [...] bilden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die betreffende Garantie der Grundrechte-Charta in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleicht. [...] Zusammengefasst bedeutet dies, dass der Verfassungsgerichtshof – gegebenenfalls nach Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV – die Grundrechte-Charta in ihrem Anwendungsbereich (Art. 51 Abs. 1 GRC) als Maßstab für nationales Recht heranzieht und entgegenstehende generelle Normen [...] aufhebt.“<sup>2</sup>

Da Unionsrecht davor keinen Prüfungsmaßstab der Verfassungsgerichtsbarkeit gebildet hatte,<sup>3</sup> wurde die Entscheidung als wichtige Weichenstellung für einen stärkeren gemeinsamen Grundrechtsschutz in Europa empfunden und intensiv besprochen.<sup>4</sup> Hier soll es nicht um ihre Kritik, sondern ihre Wirkungen gehen. Nach zehn Jahren Folgerechtsprechung stehen dabei zwei Fragen im Mittelpunkt: Hat das Charta-Erkenntnis tatsächlich zu einem besseren Schutz der Grundrechte geführt? Und wie hat es sich auf das Rechtsschutzsystem insgesamt und die Stellung des VfGH ausgewirkt?

### 3 Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz

Das Charta-Erkenntnis hatte ein konkretes Rechtsschutzproblem zum Ausgangspunkt. Für Asylsachen war 2008 ein Sonderverwaltungsgericht geschaffen worden,<sup>5</sup> das eine Fülle von offenen Beschwerden schnell und billig erledigen sollte. Gegen die Entscheidungen dieses „Asylgerichtshofes“ konnte man sich nicht, wie sonst üblich, an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wenden, sondern nur an den VfGH. Die Verfassungsbeschwerde war wiederum allgemein nur mit der Behauptung einer Verletzung in „verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten“ oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen (generellen) Norm möglich. Die Beschwerdeführer sahen sich in ihrem Recht auf eine mündliche Verhandlung vor Gericht verletzt. Ein solches Recht ist in Art. 6 EMRK enthalten, und weil der EMRK in Österreich durch Verfassungsgesetz Verfassungsrang verliehen wurde,<sup>6</sup> ist dies ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht; nur erstreckt es sich nicht auf Asylver-

<sup>2</sup>Sammlung der Entscheidungen und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg) 19.632/2012, S. 220. In Österreich heißt es (für bestimmte Gerichtsentscheidungen) „das“ Erkenntnis.

<sup>3</sup>Z. B. VfSlg 15.753/2000, 15.810/2000.

<sup>4</sup>Z. B. Brenn (2012); Funk (2012); Gamper (2012); Mayr (2012); Merli (2012); Müller R. (2012), Pöschl (2012); Schmaus (2012); Potacs (2013); aus späterer Perspektive Müller A. Th. (2015); Kieber und Klaushofer (2017); Balthasar (2018); Lachmayer (2021). Zu weiterer Literatur und internationalen Reaktionen John (2020), S. 5 ff.

<sup>5</sup>Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz, BGBl. I 2008/4.

<sup>6</sup>Art. II Z. 7 Bundes-Verfassungsgesetz- (B-VG-)Novelle BGBl. 1964/59.

fahren. Art. 47 Abs. 2 GRC ist hingegen im Asylverfahren anwendbar, war aber eben nur unionsrechtlich garantiert und damit kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht – bis es der VfGH dazu machte.

Das Recht auf eine mündliche Verhandlung aus Art. 47 Abs. 2 GRC ist auch der Hauptanwendungsfall der „Charta“-Judikatur geblieben. Der VfGH hob immer wieder Entscheidungen des Asylgerichtshofes und später des Bundesverwaltungsgerichts auf, weil das jeweilige Gericht rechtswidrig von einer mündlichen Verhandlung abgesehen hatte.<sup>7</sup> Allerdings beschränkte sich das auf grobe Fälle unzureichender Ermittlungen. Schon im Charta-Erkenntnis selbst gab der VfGH den Beschwerdeführern Steine statt Brot, indem die Beschränkbarkeit des Rechts auf eine mündliche Verhandlung betonte und mit Bezug auf die einschlägige Verfahrensregel<sup>8</sup> mit sehr knapper Begründung festhielt:

„Das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen tatsachenwidrig ist, steht im Einklang mit Art. 47 Abs. 2 GRC, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden hat, in dessen Rahmen Parteigehör gewährt wurde.“<sup>9</sup>

Unter Hinweis auf diese Entscheidung wies oder lehnte der VfGH auch viele andere Beschwerden ab.<sup>10</sup>

Den zentralen Prüfungsmaßstab bildete Art. 47 GRC noch in zwei Normenkontrollverfahren über asylrechtliche Regelungen zur Wiederholung der mündlichen Verhandlung in bestimmten Fällen<sup>11</sup> und zu einem beschränkten Neuerungsverbot.<sup>12</sup> Eine Nebenrolle spielte die Bestimmung in VfGH-Entscheidungen zur Akteneinsicht,<sup>13</sup> zur Rechtsberatung<sup>14</sup> und zum Rechtsweg bei verweigerten Unterstützungs-

---

<sup>7</sup>Unter anderen VfGH, Erkenntnisse v. 13.03.2013, U 1175/12; 21.02.2014, U 152/2013; 06.06.2014, U 12/2013; 22.09.2014, U 2529/2013; 19.11.2015, E 2108/2015; 10.06.2016, E 2108/2015; 24.11.2016, E 1079/2016; 26.02.2018, E 3296/2017; 24.09.2018, E 3106/2018; 26.06.2019, E 1592/2019; 22.09.2020, E 1453/2020; 08.06.2021, E 4123/2020; 29.11.2021, E 3127/2021; 17.03.2022, E 4359/2021; 17.03.2022, E 4490/2021.

<sup>8</sup>§ 41 Abs. 7 Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I 2005/100 in der Fassung BGBl. I 2008/4; heute § 21 Abs. 7 Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG), BGBl. I 2012/87.

<sup>9</sup>VfSlg 19.632/2012, S. 229.

<sup>10</sup>Z. B. VfSlg 19.759/2013, 19.764/2013, 19.789/2013, 20.321/2019; VfGH, Erkenntnisse v. 08.06.2021, E 4123/2020; 29.11.2021, E 3127/2021; 17.03.2022, E 4359/2021; 17.03.2022, E 4490/2021.

<sup>11</sup>VfSlg 19.845/2014.

<sup>12</sup>VfSlg 19.790/2013.

<sup>13</sup>VfSlg 19.996/2015; primär ging es um Art. 6 EMRK.

<sup>14</sup>VfSlg 20.064/2016. Hier stützte der VfGH die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung auf eine Verletzung des Rechts auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander und fuhr fort (S. 520): „Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage, ob die angefochtene Wortfolge [...] auch gegen Art. 47 Abs. 3 GRC verstößt.“

leistungen in Asylverfahren<sup>15</sup> sowie zu überlanger Verfahrensdauer in einem anderen Rechtsbereich,<sup>16</sup> zur Vertretungsbefugnis von Patentanwälten<sup>17</sup> und zur Amtsrevision in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.<sup>18</sup>

Zu anderen Rechten der GRC wollte sich der VfGH im Charta-Erkenntnis noch nicht äußern:

„Die einzelnen in der Grundrechte-Charta enthaltenen Verbürgungen weisen nämlich zum Teil eine völlig unterschiedliche normative Struktur auf und manche von ihnen gleichen nicht verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, sondern „Grundsätzen“ wie etwa Art. 22 oder Art. 37 GRC. Es ist daher im Einzelfall zu entscheiden, welche Rechte der Grundrechte-Charta einen Prüfungsmaßstab für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bilden.“<sup>19</sup>

Inzwischen hat der VfGH eine ganze Reihe von Verbürgungen der GRC explizit oder implizit als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte anerkannt: die körperliche Unversehrtheit (Art. 3 GRC),<sup>20</sup> das Privat- und Familienleben und den Datenschutz (Art. 7 und 8 GRC),<sup>21</sup> die Berufsfreiheit und die unternehmerische Freiheit (Art. 15 und 16 GRC),<sup>22</sup> das Eigentum (Art. 17 GRC),<sup>23</sup> die Gleichheit (Art. 20 GRC),<sup>24</sup> die Diskriminierungsverbote (Art. 21 GRC),<sup>25</sup> das Recht von Kindern auf Kontakt zu beiden Elternteilen (Art. 24 Abs. 3 GRC)<sup>26</sup> und das Verbot der Rückwirkung strafrechtlicher Bestimmungen (Art. 49 Abs. 1 GRC).<sup>27</sup> Allerdings erlangten diese Gewährleistungen als Prüfungsmaßstab keine praktische Bedeutung. Schon im Charta-Erkenntnis hatte der VfGH angekündigt, seine Entscheidung des auf Grund der österreichischen Verfassungslage zu treffen, „wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht, insbesondere ein Recht der EMRK, den gleichen Anwendungsbereich wie ein Recht der Grundrechte-Charta hat“,<sup>28</sup> und danach ist er

<sup>15</sup>VfSlg 20.098/2016. Der VfGH stellte fest, das sein Auslegungsergebnis Art. 47 GRC nicht widerspreche.

<sup>16</sup>VfSlg 19.773/2013: Der VfGH prüfte nur eine Verletzung von Art. 6 EMRK; VfGH, Erkenntnis v. 03.03.2021, E 4041/2020: Prüfung unter einem mit Art. 6 EMRK.

<sup>17</sup>VfSlg 19.909/2017: Prüfung nur am Maßstab von Art. 6 EMRK.

<sup>18</sup>VfSlg 20.409/2020.

<sup>19</sup>VfSlg 19.632/2012, S. 221.

<sup>20</sup>VfGH, Erkenntnis v. 24.06.2021, V 87/2021.

<sup>21</sup>VfSlg 19.892/2014.

<sup>22</sup>VfSlg 19.909/2014, 19.749/2013, 20.201/2017; gesondert für Art. 15 GRC VfSlg 20.121/2016, für die Dienstleistungsfreiheit des Art. 15 Abs. 2 GRC VfSlg 20.281/2018; für Art. 16 GRC VfSlg 19.950/2015, 20.151/2017, 20.202/2017.

<sup>23</sup>U.a. VfSlg 20.000/2015, 20.202/2017, 20.250/2018.

<sup>24</sup>VfSlg 20.289/2018.

<sup>25</sup>VfSlg 19.865/2014 (zu Abs. 1); VfSlg 19.955/2015 (zu Abs. 1 und 2).

<sup>26</sup>VfSlg 20.151/2016.

<sup>27</sup>VfSlg 20.409/2020; VfGH, Erkenntnis v. 23.06.2021, G 328/2020.

<sup>28</sup>VfSlg 19.632/2012, S. 223.

grundsätzlich auch dabei geblieben.<sup>29</sup> Dementsprechend prüfte er regelmäßig zunächst, ob ein Akt das entsprechende österreichische (oder EMRK-)Grundrecht verletzt. War dies der Fall, erübrigte sich für ihn regelmäßig eine Prüfung am Maßstab des GRC-Rechts.<sup>30</sup> War der Akt mit dem österreichischen (oder EMRK-)Grundrecht vereinbar, ging der VfGH davon aus, dass er auch der jeweiligen GRC-Garantie nicht widersprach.<sup>31</sup> Manchmal zog er österreichische oder EMRK-Rechte und GRC-Rechte in einem und ohne Unterscheidung als Maßstab heran;<sup>32</sup> manchmal behandelte er ein geltend gemachtes GRC-Recht gar nicht.<sup>33</sup> Oft, aber nicht immer, und recht pauschal, äußerte sich der VfGH zum gleichen Schutzzumfang, zur gleichen Bedeutung oder zur Entsprechung von GRC-Recht und österreichischen

---

<sup>29</sup>Manchmal wird der Satz etwas variiert, so in VfSlg 19.909/2014, S. 368, und 20.202/2017, S. 388: „dass dann, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht [...] den gleichen Anwendungsbereich wie ein Recht der Grundrechte-Charta hat, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs *in der Regel* auf Grund der österreichischen Verfassungslage erfolgt; VfSlg 19.892/2017, S. 855: „wenn (das österreichische oder EMRK-Recht) den gleichen Anwendungsbereich wie das Recht der GRC hat [...] *und wenn die Grenzen für zulässige Eingriffe des Gesetzgebers in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten enger oder wenigstens nicht weiter gezogen sind als in den korrespondierenden Rechten der GRC*“ (Hervorhebungen durch den Verfasser).

<sup>30</sup>Z. B. VfSlg 20.000/2015; 20.064/2016.

<sup>31</sup>Vgl z. B. VfSlg 20.121/2016, S. 919: „Wie [...] dargestellt, teilt der Verfassungsgerichtshof die vom Verwaltungsgerichtshof und vom Bundesfinanzgericht ausgeführten gleichheitsrechtlichen Bedenken nicht. Da der Verwaltungsgerichtshof und das Bundesfinanzgericht ihre Bedenken im Lichte des Art. 6 StGG und des Art. 15 GRC ausschließlich ‚mit dem Ergebnis‘ der gleichheitsrechtlichen Beurteilung der angefochtenen Bestimmung begründen, erübrigte sich ein weiteres Eingehen auf diese Bedenken.“ VfSlg 20.151/2017, S. 303: „Hinsichtlich der Bedenken der antragstellenden Gesellschaft im Hinblick auf die Unverletzlichkeit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK und Art. 17 GRC [...] ist – einen Eingriff vorausgesetzt – auf das zur Erwerbsausübungsfreiheit Gesagte zu verweisen.“ VfSlg 20.281/2018, S. 214: „Ungeachtet der Frage, ob in den angefochtenen Regelungen überhaupt eine ‚Durchführung des Rechts der Europäischen Union‘ (Art. 51 Abs. 1 GRC) gesehen werden kann, liegt der vom Verwaltungsgericht Wien behauptete Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 GRC ebenfalls nicht vor. Dabei kann sinngemäß auf die Ausführungen zur Erwerbsausübungsfreiheit gemäß Art. 6 StGG verwiesen werden [...].“ VfSlg 20.289/2018, S. 397: „(I)m vorliegenden Fall [ist] schon aus den soeben genannten Gründen [der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgebot der Bundesverfassung] auch kein Verstoß gegen Art. 20 GRC zu erkennen.“ VfGH, Erkenntnis v. 23.06.2021, G 368/2020, Punkt 2.2.5. (nach Prüfung anhand von Art. 7 Abs. 1 EMRK): „Diese Überlegungen gelten gleichermaßen zur Reichweite von Art. 49 Abs. 1 GRC.“ VfSlg 19.909/2014, S. 368: „Eine Beurteilung der angefochtenen Vertretungsregelung nach Art. 15 und 16 GRC führte auf Grund des gleichen Schutzzumfanges der genannten Rechte zu keinem anderen Ergebnis [als jene im Hinblick auf die Erwerbsfreiheit].“ Sinngemäß gleich VfSlg 20.201/2017; ähnlich, aber auch unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH, VfSlg 19.749/2013 und 19.72/2015.

<sup>32</sup>Z. B. VfSlg 20.151/2017, 20.202/2017: Freiheit der Erwerbsbetätigung nach Art. 6 StGG und die unternehmerische Freiheit nach Art. 16 GRC; 20202/2017: Unverletzlichkeit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK und Art. 17 GRC; VfSlg 20.409/2020: Art. 7 Abs. 1 EMRK und Art. 49 Abs. 1 GRC; VfGH, Erkenntnis v. 03.03.2021, E 4041/2020: Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC.

<sup>33</sup>Z. B. VfSlg 20.129/2016 und VfGH, Beschluss vom 30.09.2020, G 152/2020: Art. 7 GRC neben Art. 8 EMRK.

Grundrecht;<sup>34</sup> nur in einem Fall erwog er, dass die Garantie der GRC strenger sein könnte als das entsprechende österreichische (oder EMRK-)Grundrecht.<sup>35</sup> In keinem Fall hielt er dazu eine Vorlage an den EuGH für notwendig.<sup>36</sup>

Zwei Ausnahmen bestätigen die Regel, dass Unionsgrundrechte nur eine nachrangige Rolle spielen: Die Verpflichtung, sich unter bestimmten Voraussetzungen auf COVID 19 testen zu lassen, prüfte der VfGH primär als möglichen Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 3 GRC.<sup>37</sup> Und auf Beschwerde eines Deutschen maß er die bekämpften (u. a. auch frauenfördernden) Zulassungsregeln für das Medizinstudium in Österreich an den Diskriminierungsverboten des Art. 21 Abs. 1 und 2 GRC.<sup>38</sup>

Zusammenfassend bilden die Unionsgrundrechte also einen subsidiären Prüfungsmaßstab, der meist für den Ausgang des Verfahrens keine Rolle spielt. Ein zweiter Blick zeigt, dass die Rechte der GRC auch dort, wo sie primär herangezogen wurden, zwar nützlich, weil konkreter als die Garantien des österreichischen Verfassungsrechts, aber nicht unentbehrlich waren. Für die Normenkontrolle hätte der VfGH nach seiner eigenen Rechtsprechung auch österreichische Rechtsgrundlagen verwenden können: statt Art. 21 GRC den Gleichheitssatz der österreichischen Bundesverfassung, der zwar nach seinem Wortlaut nur Staatsbürger berechtigt, aber vom VfGH auf Unionsbürger erstreckt worden war;<sup>39</sup> statt Art. 3 GRC Art. 8 EMRK, der die körperliche Integrität mitumfasst;<sup>40</sup> und statt Art. 47 GRC das

<sup>34</sup>Z. B. VfSlg 19.865/2014 zum Diskriminierungsschutz durch Art. 21 Abs. 1 GRC und Art. 14 EMRK; VfSlg 20.202/2017 zur unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 GRC und zur Erwerbsfreiheit nach Art. 6 StGG sowie zum Eigentum nach Art. 17 GRC und Art. 1 I.ZPEMRK; zu letzteren auch VfSlg 20.000/2015 und 20.250/2018.

<sup>35</sup>VfSlg 19.865/2014 zu Art. 21 Abs. 1 GRC und Art. 14 EMRK. Zum umgekehrten Fall strengerer österreichischer Grundrechte, hier des Art. 8 EMRK und (der Verfassungsbestimmung) des § 1 Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO), BGBl. 1999/165 gegenüber Art. 7 und 8 GRC, VfSlg 19.892, S. 856: „Vor diesem Hintergrund sind die angefochtenen Bestimmungen am Maßstab des Bundesverfassungsrechts, und zwar des § 1 DSGVO 2000 und des Art. 8 EMRK, zu messen.“

<sup>36</sup>Begründungen dazu z. B. in VfSlg 19.865/2014, 19.955/2015, 20.250/2018. VfSlg 19.892/2014 erging allerdings nach einer Gültigkeitsvorlage (VfSlg 19.702/2012) und der Nichtigerklärung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie durch EuGH, Urt. v. 08.04.2014, Verb. Rs. C-293/12 und C-594/12, ECLI:EU:C:2014:238 – *Digital Rights Ireland Ltd/Minister for Communications, Marine and Natural Resources u. a. und Kärntner Landesregierung u. a.*

<sup>37</sup>VfGH, Erkenntnis v. 24.06.2021, V 87/2021. Die Konzentration auf Art. 3 GRC dürfte hier nur Zufall sein, nämlich daran liegen, dass der Antragsteller sich (insoweit) nur auf dieses Recht berufen hatte und der VfGH bei der unmittelbaren Anfechtung von Verordnungen und Gesetzen auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt ist. Trotzdem folgte der VfGH den Bedenken des Antragstellers „auch im Hinblick auf Art. 8 EMRK“ nicht (unter Punkt 2.5.2.).

<sup>38</sup>VfSlg 19.955/2015.

<sup>39</sup>VfSlg 19.077/2010, 19.118/2010.

<sup>40</sup>Vgl z. B. VfGH, Erkenntnis v. 23.06.2022, G 37/2022, V 173/2022 zur Impfpflicht.

Rechtsstaatsprinzip und Art. 13 EMRK zu den Grenzen des Neuerungsverbots<sup>41</sup> bzw. das Rechtsstaatsprinzip und das Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander, um gesetzliche Ausnahmen von der mündlichen Verhandlung zu überprüfen.<sup>42</sup> Für eine verfassungsgerichtliche Grobkontrolle von Verwaltungsgerichtsentscheidungen ohne mündliche Verhandlung reicht auch das Willkürverbot, das der VfGH aus verschiedenen Gleichheitsverbürgungen der österreichischen Verfassung auch für Ausländer ableitet und das u. a. völlig unzureichende Ermittlungen verbietet.<sup>43</sup> In vielen Entscheidungen zur Verletzung von Art. 47 Abs. 2 GRC beurteilte der VfGH das Vorgehen von Behörde (und seine Bestätigung durch das Verwaltungsgericht) deshalb ohnehin auch als Willkür.<sup>44</sup> Im Übrigen wurde der Asylgerichtshof mit der 2014 in Kraft getretenen Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>45</sup> aufgelassen. Seither ist das Bundesverwaltungsgericht (ein Gericht in erster Instanz) auch für Asylsachen zuständig, und seine Entscheidungen unterliegen im Revisionsweg der Feinkontrolle des VwGH, sodass der VfGH hier nicht mehr einspringen muss.

Bislang hat also die Charta-Rechtsprechung den Schutz der Grundrechte nur marginal verbessert, und das wäre auch ohne sie gegangen. Dieses Ergebnis wirft ein neues Licht auf die zentrale Begründung, die der VfGH für seine rechtsfortbildende Judikaturwende im Charta-Erkenntnis gegeben hatte: dass nämlich der gleichwertige Schutz von Unionsrechten nach dem unionsrechtlichen Äquivalenzgrundsatz dieselbe Zuständigkeit des VfGH für GRC-Rechte wie für EMRK-Rechte verlange. Diese Begründung wurde von Anfang kritisiert – warum sollte die unionsrechtliche (bei EMRK-Verletzungen nicht bestehende) Möglichkeit und Pflicht aller Gerichte, GRC-widriges nationales Recht unangewendet zu lassen, nicht zumindest gleich effektiv sein? Der EuGH jedenfalls teilte die Ansicht des VfGH nicht: In einem vom österreichischen Obersten Gerichtshof (OGH) angestregten Verfahren klärte er nur, unter welchen Bedingungen ein verfassungsgerichtliches Normenkontrollverfahren wegen Unionsrechtswidrigkeit mit dem Vorabentscheidungsverfahren vereinbar und daher erlaubt ist; eine Pflicht dazu sprach er nicht an, obwohl der OGH ausdrücklich danach gefragt hatte, sondern beschränkte sich auf eine allge-

---

<sup>41</sup> So VfSlg 14.340/2004 in einem früheren Fall.

<sup>42</sup> Einen Verstoß auch gegen diese Vorgaben hatte der VfGH in VfSlg 19.845/2014 ohnehin festgestellt.

<sup>43</sup> Z. B. (aus sehr vielen Entscheidungen) VfSlg 8808/1980, S. 332: „Ein willkürliches Verhalten der Behörde, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt ua. in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes [...]“. Zuletzt ebenso VfGH, Erkenntnis v. 20.09.2022, E 1699/2022, Punkt II.2.

<sup>44</sup> So z. B. VfGH, Erkenntnisse v. 13.03.2013, U 1175/12; 11.06.2014, U 823/2013; 19.09.2014, U 634/2013; 23.09.2019, E 2272/2019; 22.09.2020, E 1453/2020; 08.06.2021, E 4123/2020.

<sup>45</sup> Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 2012/51; Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I 2013/33.

meine Standardformel zum Äquivalenzgrundsatz.<sup>46</sup> Der VfGH wiederum modifizierte gleichzeitig seine Begründung: Der Äquivalenzgrundsatz gebiete zwar für sich allein nicht, habe aber auf Grund der österreichischen Verfassungslage, vor allem wegen der Konstitutionalisierung der EMRK, „zur Folge“, dass auch Rechte der GRC als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte geltend gemacht werden können.<sup>47</sup> Doch nach zehn Jahren hat es den Anschein, dass die Rechte der GRC, vor allem wegen der Konstitutionalisierung der EMRK, den Status „verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte“ für ihre Effektivität gar nicht brauchen.

#### 4 Auswirkungen auf das Rechtsschutzsystem

Der bessere Schutz einzelner Rechte war wohl nicht das Hauptanliegen der des Charta-Erkenntnisses; zu lieblos ging der Gerichtshof dafür mit dem konkreten Beschwerdevorbringen um. Dem VfGH ging es erkennbar mehr um die Absicherung der eigenen Stellung im österreichischen Rechtsschutzsystem, das darauf beruhe,

„dass die Geltendmachung der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte im Allgemeinen bei einer Instanz, nämlich dem Verfassungsgerichtshof, konzentriert werden soll, der auch als einzige Instanz über solche Verletzungen durch generelle Normen, nämlich Gesetze und Verordnungen, absprechen soll und als einzige Instanz die Befugnis zur Aufhebung solcher Normen hat“.<sup>48</sup>

Eine solche Stellung lässt sich kaum halten, wenn wesentliche Grundrechtsfragen über Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung der GRC zwischen den anderen Gerichten und dem EuGH, somit am VfGH vorbei, entschieden werden. Um zu beurteilen, ob das Charta-Erkenntnis dagegen geholfen hat, müssen zunächst seine Auswirkungen auf das österreichische Rechtsschutzsystem insgesamt in den Blick genommen werden. Für dieses System erzeugte es einige Probleme, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wie für die Normenkontrolle.

---

<sup>46</sup> EuGH, Urt. v. 11.09.2014, Rs. C-112/13, ECLI:EU:C:2014:2195, Rn. 28 ff., 45 – *A/B ua*. Deutlicher dagegen die Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot vom 02.04.2014, Rs. C-112/13, ECLI:EU:C:2014:207, Rn. 71: „Im Geltungsbereich des Unionsrechts verpflichtet der Äquivalenzgrundsatz unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die nationalen Gerichte nicht, die Frage, ob ein nationales, ihrer Meinung nach gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßendes Gesetz mit der Charta vereinbar ist, einem Verfassungsgerichtshof zwecks genereller Aufhebung dieses Gesetzes vorzulegen.“ In einer ebenfalls vom OGH initiierten Vorabentscheidung lehnte es EuGH auch ab, die grundrechtliche Prüfungszuständigkeit des OGH unter Berufung auf den Äquivalenzgrundsatz und den Vergleich zu EMRK-Rechten zu erweitern: EuGH, Urt. v. 24.10.2018, Rs. C-234/17, ECLI:EU:C:2018:853 – *XC u. a.*; dazu Schumann (2018). Der EuGH ließ sich also nicht in den innerösterreichischen Kampf zwischen VfGH und OGH um die jeweilige Reichweite der grundrechtlichen Deutungshoheit einspannen.

<sup>47</sup> VfSlg 19.865/2014, S. 374.

<sup>48</sup> VfSlg 19.632/2012, S. 220. Die behauptete Konzentration von Grundrechtsbeschwerden beim VfGH verschweigt die wichtige Rolle, die der OGH für den Grundrechtsschutz in Zivil- und Strafsachen spielt. Gegen dessen Entscheidungen gibt es keinen Rechtszug zum VfGH.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit können als höchste Instanzen allgemein der VwGH und als Sonderverwaltungsgericht der VfGH angerufen werden; vereinfacht gesagt, entscheidet der VfGH über die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte und der VwGH über die Verletzung anderer, auch unionsrechtlich geschaffener Rechte. Der Schutz von Rechten aus der GRC fiel also vor dem Charta-Erkenntnis in die Zuständigkeit des VwGH,<sup>49</sup> danach in die Zuständigkeit des VfGH, aber, wie der VfGH ausführte, nur

„wenn die betreffende Garantie der Grundrechte-Charta in ihrer Formulierung und Bestimmtheit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der österreichischen Bundesverfassung gleicht. [...] Die einzelnen in der Grundrechte-Charta enthaltenen Verbürgungen“

fuhr der VfGH fort,

„weisen nämlich zum Teil eine völlig unterschiedliche normative Struktur auf und manche von ihnen gleichen nicht verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, sondern ‚Grundsätzen‘ wie etwa Art. 22 oder Art. 37 GRC. Es ist daher im Einzelfall zu entscheiden, welche Rechte der Grundrechte-Charta einen Prüfungsmaßstab für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bilden.“<sup>50</sup>

Vor der verfassungsgerichtlichen Entscheidung im Einzelfall ist die judikativ neugestaltete Zuständigkeitsabgrenzung zwischen VfGH und VwGH also unbestimmt und passt nicht gut zu den hohen Anforderungen, die der VfGH sonst an Zuständigkeitsregeln stellt.<sup>51</sup>

Nach der verfassungsgerichtlichen Entscheidung, dass ein bestimmtes Recht der GRC als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht vor dem VfGH geltend gemacht werden kann, ist nicht sicher, ob der VwGH insoweit seine Zuständigkeit verloren hat. Zwar sind nach Art. 133 Abs. 5 B-VG von seiner Zuständigkeit Rechtsachen ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit des VfGH gehören, doch könnte diese Regelung hier durch Unionsrecht verdrängt sein.<sup>52</sup> Die Rechtsprechung des VwGH

---

<sup>49</sup>Zur Praxis des VwGH Handstanger (2014), S. 48 ff.

<sup>50</sup>VfSlg 19.632/2012, S. 221.

<sup>51</sup>Vgl z. B. VfSlg 20.409/2020, S. 371: „Das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG verpflichtet den Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes [...] gerade in Bezug auf die Verwaltungsbehörden- und Gerichtszuständigkeit zu einer präzisen, strengen Prüfungsmaßstäben standhaltenden Regelung. Eine Zuständigkeitsfestlegung muss klar und unmissverständlich sein; das gilt auch für eine vergleichbar zentrale Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich der Voraussetzungen für die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes [...].“

<sup>52</sup>Z. B. Handstanger (2014), S. 46, als Schlussfolgerung aus EuGH, Urt. v. 26.02.2013, Rs. C-617/10, ECLI:EU:C:2013:105, Rn. 45 f. – *Åkerberg Fransson*, und dort zitierten Entscheidungen des EuGH: „Ein nationales Gericht ist damit unmittelbar aufgrund des Unionsrechts zuständig, die Vereinbarkeit von nationalen Rechtsvorschriften mit der Charta umfassend zu beurteilen, wobei sich diese Zuständigkeit immer dann ergibt, wenn das Gericht auf Grund seiner (nationalen) Zuständigkeiten überhaupt Unionsrecht in einem zu entscheidenden Fall anzuwenden hat. Die Zuständigkeit zur Unionsgrundrechts-Anwendung folgt der Zuständigkeit zur Anwendung von anderen Regelungen des Unionsrechts. Insofern kann man sagen, dass es sich bei der Kompetenz der Gerichte zur Anwendung der Unionsgrundrechte um eine besondere Adhäsionszuständigkeit handelt, die durch die nationale Rechtsordnung – weder durch Rechtsvorschriften noch durch Anwendungspraxis – beschränkt werden darf.“

ist uneinheitlich: In manchen Entscheidungen wies er Beschwerden wegen Verletzung von Rechten aus GRC unter Verweis auf seine Unzuständigkeit zurück,<sup>53</sup> in anderen behandelte er sie, ohne seine Zuständigkeit zu problematisieren.<sup>54</sup> In der Lehre werden ebenfalls unterschiedliche Positionen vertreten: die parallele Zuständigkeit beider Gerichtshöfe,<sup>55</sup> die Unzuständigkeit des VwGH, wenn in der Revision ausschließlich eine GRC-Verletzung behauptet wird,<sup>56</sup> und die Unzuständigkeit des VwGH, wenn eine GRC-Verletzung behauptet wird, aber möglicherweise die Zuständigkeit bei behaupteten Verletzungen sonstiger Unionsgrundrechte, z. B. aus dem AEUV, auch wenn es inhaltlich dieselben sind wie jene der Charta.<sup>57</sup> Einigkeit besteht zumindest, dass der VwGH im Rahmen von Beschwerden wegen Verletzung anderer Rechte die Charta als Auslegungsdirektive für einschlägige Vorschriften heranziehen und ihren Vorrang gegenüber dem nationalen Recht wahrnehmen kann,<sup>58</sup> was die Frage wesentlich entschärft.

Schwierigkeiten gibt es auch bei der Normenkontrolle, weil das beim VfGH zentralisierte, auf Aufhebung von Normen gerichtete Kontrollsystem nicht mit dem unionsrechtlichen System zusammenpasst, das alle Gerichte berechtigt und verpflichtet, nationales Recht, das unmittelbar anwendbarem Unionsrecht widerspricht, im jeweiligen Verfahren unangewendet zu lassen. Das beginnt beim VfGH selbst, der vor dem Charta-Erkenntnis sog. „Individualanträge“ von Einzelpersonen auf Aufhebung von Gesetzen oder Verordnungen mangels rechtlicher Betroffenheit als unzulässig zurückgewiesen hatte, wenn die entsprechenden Bestimmungen durch vorrangiges Unionsrecht verdrängt waren.<sup>59</sup> Daran konnte er nach dem Charta-Erkenntnis nicht festhalten, ohne ihm den Sinn zu rauben. Das tat er dann auch nicht,<sup>60</sup> eine Erklärung lieferte er aber erst später. Diese Erklärung ist nicht leicht zu verstehen, denn sie scheint, in merkwürdiger Verkehrung von Ursache und Wirkung, darauf hinauszulaufen, dass die rechtliche Betroffenheit der Antragsteller durch die nationale Vorschrift trotz Vorrangs des Unionsrechts aufrecht bleibt, weil der VfGH die Unionsrechtswidrigkeit der angefochtenen nationalen Vorschrift

<sup>53</sup>Z. B. VwGH, Erkenntnisse v. 04.06.2021, Ra 2021/01/0178; 20.09.2021, Ra 2021/14/0268.

<sup>54</sup>Z. B. VwGH, Erkenntnisse v. 23.01.2013, 2010/15/0196; 15.07.2015, Ro 2014/09/0064; 25.01.2022, Ra 2021/18/0085; 03.02.2022, Ra 2021/09/0101. Allerdings war auch die Rechtsprechung zu anderen Grundrechten als Beschwerdepunkten nicht einheitlich: Jabloner (2013), S. 175 ff.

<sup>55</sup>Z. B. Danda (2013), S. 17 f.; Köhler (2013), S. 593; Holoubek (2015), S. 647 f.; Eberhard (2019), S. 108 f.; Pabel (2021), S. 445 f.

<sup>56</sup>Z. B. Granner und Raschauer (2012), S. 124; Mayr (2012), S. 412; Granner (2013), S. 35; Metzler (2014), S. 500; Pabel (2015), S. 253 f.; Thienel (2015), S. 585 f.

<sup>57</sup>Winkler (2012), S. 17.

<sup>58</sup>Z. B. Mayr (2012), S. 412; Granner (2013), S. 35; Öhlinger (2013), S. 155; Potacs (2013), S. 17; Handstanger (2014), S. 46; Metzler (2014), S. 500; Pabel (2015), S. 253 f.; Thienel (2015), S. 585 f.; ähnlich Jabloner (2013), S. 178.

<sup>59</sup>Z. B. VfSlg 15.771/2000, 18.298/2007.

<sup>60</sup>VfSlg 19.892/2014, 19.909/2014, 19.950/2015, 20.151/2017, 20.202/2017: Erörterung der Unionsrechtskonformität nicht bei der Zulässigkeit, sondern bei der Begründetheit der Anträge.

prüft.<sup>61</sup> Und wie der VfGH in derselben Entscheidung ausführt, funktioniert diese Erklärung nicht, wenn die angefochtene Norm ein Verfassungsgesetz ist, denn ein Verfassungsgesetz kann nicht am Maßstab verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte geprüft werden; hier bleibt nur die alte Lösung, nämlich die Unzulässigkeit des Antrags wegen der unionsrechtlich bedingten Unanwendbarkeit der angefochtenen (Verfassungs-)Norm.

Wesentlicher für das Gesamtsystem als dieses verfassungsprozessuale Detail ist, da es in Österreich keine Urteilsverfassungsbeschwerde gibt, eine andere Frage: ob andere Gerichte, etwa der Oberste Gerichtshof, entscheidungsrelevante Normen, an deren GRC-Konformität sie zweifeln, beim VfGH anfechten müssen, wie dies Art. 89 Abs. 2 B-VG vorsieht, wenn Gerichte verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Norm haben. Nicht abschließend geklärt ist u. a., ob eine Anfechtung, anders als vor dem Charta-Erkenntnis,<sup>62</sup> auch in Fällen offensichtlicher GRC-Widrigkeit und Verdrängung der Norm zulässig oder gar geboten wäre; ob die Gerichte zwischen unionsrechtlicher Nichtanwendung der Norm, allenfalls nach einem Vorabentscheidungsverfahren, und ihrer verfassungsrechtlicher Anfechtung wählen können oder sie jedenfalls beim VfGH anfechten müssen; und ob die verfassungsgerichtliche Normenkontrolle wegen GRC-Widrigkeit alle Bedingungen erfüllt, die der EuGH für ihre unionsrechtliche Zulässigkeit fordert,<sup>63</sup> vor allem, ob ein Vorabentscheidungsersuchen auch noch nach einer verfassungsgerichtlichen Aufhebung der Norm möglich wäre.<sup>64</sup> Umgekehrt ließe sich auch fragen, ob mit der Anfechtung einer Norm beim VfGH für letztinstanzlich entscheidende Gerichte die Vorlagepflicht beim EuGH entfällt, weil das anfechtende Gericht insoweit dann gerade nicht mehr letzte Instanz ist.

Die Gerichte scheinen jedenfalls von einer Wahlmöglichkeit zwischen Vorlage und Anfechtung auszugehen. So gab es, wenn ich richtig gezählt habe, wegen möglicher Verletzung von Rechten der GRC seit dem Charta-Erkenntnis 8 Gerichtsan-

---

<sup>61</sup> VfSlg 20.291/2018, S. 455: „Wird [in einem Individualantrag] ein Verstoß einer gesetzlichen Bestimmung, die in die Rechtssphäre des Antragstellers nachteilig eingreift, gegen ein Recht der GRC behauptet, prüft – bei Vorliegen der Voraussetzungen – der Verfassungsgerichtshof in der Folge die angefochtene Gesetzesbestimmung in der Sache am Maßstab des jeweiligen Rechts der GRC als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht [...]. Ergibt die verfassungsgerichtliche Gesetzesprüfung (gegebenenfalls nach Einholung einer Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV), dass kein Verstoß gegen ein Recht der GRC als verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht vorliegt, ist auch eine wesentliche Voraussetzung für den unionsrechtlichen Anwendungsvorrang nicht gegeben (umgekehrt führt die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung wegen Verstoßes gegen das Recht der GRC im Gesetzesprüfungsverfahren durch den Verfassungsgerichtshof dazu, dass den unionsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf das in Rede stehende Recht der GRC jedenfalls auch im Hinblick auf den Antragsteller [...] Genüge getan ist). Der Anwendungsvorrang eines Rechtes der GRC vermag daher in diesem Fall nicht, einem Antragsteller [...] die rechtliche Betroffenheit zu nehmen.“

<sup>62</sup> Z. B. VfSlg 15.368/1998, 16.995/2003.

<sup>63</sup> S. oben Fn. 46.

<sup>64</sup> Zu diesen Fragen z. B. Brenn (2012), S. 1063; Danda (2013), S. 18 ff.; Öhlinger (2013), S. 154; Potacs (2013), S. 511; Handstanger (2013), S. 167 f.; Stöger (2017) Rn. 61 ff.

träge auf Normenkontrolle beim VfGH<sup>65</sup> und 6 Vorlagen an den EuGH, die zu Entscheidungen in der Sache geführt haben.<sup>66</sup> Ohne auf Einzelheiten einzugehen, lässt sich sagen, dass in allen diesen Fällen auch der Weg zum jeweils anderen Höchstgericht offen gestanden wäre: in den an den VfGH herangetragenen Fällen die Vorlage an den EuGH zur Auslegung des jeweiligen Rechts der GRC; und in jenen Fällen, in denen die Gerichte den EuGH anriefen, die Anfechtung der gesetzlichen Grundlage beim VfGH unter Berufung auf GRC-äquivalente österreichische Verfassungsvorgaben. In den tatsächlichen Anfechtungen beim VfGH spielte die GRC-Widrigkeit gegenüber der Verfassungskonformität meist nur eine ganz untergeordnete Rolle, sodass man davon ausgehen kann, dass diese Fälle unabhängig vom Charta-Erkenntnis beim VfGH gelandet wären. Wenn das stimmt, hat das Charta-Erkenntnis die Stellung des VfGH nicht wirklich verbessert: Nach wie vor gibt es einen Grundrechtsdialog der anderen Gerichte mit dem EuGH unter Ausschluss des VfGH, und einbezogen wird der VfGH dort, wo er immer schon zuständig war.

## 5 Fazit

Nach zehn Jahren fällt die Bilanz von Aufwand und Ertrag also bescheiden aus. Das muss zwar nicht so bleiben. Eine größere Rolle könnte die Charta-Rechtsprechung in Hinkunft etwa für GRC-Rechte spielen, die jene der EMRK nicht verdoppeln, sondern ergänzen; und die Befugnis, die sich der VfGH mit ihr verschafft hat, kann wegen ihrer Subsidiarität auch lange schlummern und dann in einem besonderen Fall doch den entscheidenden Unterschied ausmachen. Schon jetzt lässt sich aus dem österreichischen Beispiel aber lernen: Automatisch führt eine Konstitutionalisierung der Unionsgrundrechte nicht zu ihrer Stärkung. Oder allgemeiner: Europäisierung gibt es als Idee und als konkretes Projekt. Nicht immer funktioniert beides gleich gut. Das hängt eben von den Umständen ab.

---

<sup>65</sup>VfSlg 19.749/2013, 19.996/2015, 20.000/2015, 20.064/2016, 20.201/2017, 20.281/2018, 20.289/2018, 20.409/2020.

<sup>66</sup>EuGH, Beschl. v. 13.06.2012, Rs. C-156/12, ECLI:EU:C:2012:342 – *GREP GmbH/Freistaat Bayern*; EuGH, Urt. v. 22.01.2019, Rs. C-193/17, ECLI:EU:C:2019:43 – *Cresco Investigation GmbH/Markus Achatzi*; EuGH, Urt. v. 08.05.2019, Rs. C-230/18, ECLI:EU:C:2019:383 – *PI/Landespolizeidirektion Tirol*; EuGH, Urt. v. 24.09.2020, Rs. C-223/19, ECLI:EU:C:2020:753 – *YS/NK AG*; EuGH, Urt. v. 10.06.2021, Rs. C-94/20, ECLI:EU:C:2021:477, *Land Oberösterreich/KV*; EuGH, Urt. v. 14.07.2022, Verb. Rs. C-274/21 und C-275/21, ECLI:EU:C:2022:565 – *EPIC Financial Consulting GmbH/Republik Österreich und Bundesbeschaffung GmbH*. Nicht mitgezählt wurden Verfahren zur Auslegung von Bestimmungen des Sekundärrechts „im Zusammenhang mit“ oder „im Lichte von“ Rechten der GRC. Zu einem früheren Beispiel einer (erfolglosen) Gesetzesanfechtung des OGH beim VfGH (wegen Gleichheitswidrigkeit) und dann einer (erfolgreichen) Vorlage beim EuGH (zur Auslegung einer Gleichbehandlungsrichtlinie) in derselben Sache (einer Pensionserhöhung) VfSlg 18.885/2009; EuGH, Urt. v. 20.10.2011, Rs. C-123/10, ECLI:EU:C:2011:675 – *Brachner/Pensionsversicherungsanstalt*; und OGH, Urt. v. 06.12.2011, 10 Ob S129/11k.

## Literatur

- Balthasar A (2018) Sechs Jahre Charta-Erkenntnis – was bleibt? JRP 26:191–219
- Bohnert S, Reisenberger S, Rom E (2020) Das Charta-Erkenntnis des VfGH und die Beschlüsse Recht auf Vergessen I & II des BVerfG – Zwei Wege zur Grundrechtsvielfalt. JRP 28:159–172
- Brenn C (2012) VfGH versus Unionsrecht. Unionsrechtliche Würdigung des Grundrechtechartaerkenntnisses. ÖJZ 67:1062–1066
- Danda C (2013) Die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im österreichischen Grundrechtsschutz. *migraLex* 11:14–20
- Eberhard H (2019) Die Neuordnung der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts: Die Rollenverteilung zwischen VfGH und VwGH. In: Verhandlungen des 20. Österreichischen Juristentages Salzburg 2018, Bd I/2. Manz, Wien, S 80–118
- Funk B-C (2012) Neue Doktrin des VfGH zur Anwendung europäischen Unionsrechts. *ecolex* 23:827–829
- Gamper A (2012) Wieviel Kosmopolitismus verträgt eine Verfassung? JBl 134:763–773
- Granner G (2013) Grundrechtecharta und Verfassungsgerichtsbarkeit. In: Kahl A, Raschauer N, Storr S (Hrsg) Grundsatzfragen der europäischen Grundrechtecharta. Verlag Österreich, Wien, S 27–42
- Granner G, Raschauer N (2012) GRC Prüfmaßstab in Verfahren gem Art. 139, 140, 144 B-VG. ZFR 7(3):122–126
- Handstanger M (2013) Zur Anwendung der Grundrechte des Unionsrechts. In: Jabloner C, Kolonovits D, Kucsko-Stadlmayer G, Laurer HR, Mayer H, Thienel R (Hrsg) Gedenkschrift für Robert Walter. Manz, Wien, S 153–170
- Handstanger M (2014) Schutz der Unionsgrundrechte am Beispiel des VwGH. ZÖR 69:39–58
- Holoubek M (2015) Auswirkungen des Unionsrechts auf das Verhältnis der österreichischen Höchstgerichte zueinander. In: Grillner S, Kahl A, Kneihls B, Obwexer W (Hrsg) 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs. Verlag Österreich, Wien, S 625–656
- Jabloner C (2013) Das Verhältnis zwischen europäischer Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtshof. In: Grabenwarter C, Vranes E (Hrsg) Kooperation der Gerichte im europäischen Verfassungsverbund – Grundfragen und neueste Entwicklungen. Manz, Wien, S 171–184
- John G (2020) Die Grundrechtecharta in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Verlag Österreich, Wien
- Kieber S, Klaushofer R (2017) The Austrian constitutional court post case-law after the landmark decision on Charter of Fundamental Rights of the European Union. *Eur Pub Law* 23:221–235
- Köhler M (2013) Der Zugang zum VwGH in der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. *ecolex* 24:589–597
- Lachmayer K (2021) Das Grundrechte-Charta Erkenntnis. Zur Frage: „Welche halten Sie für die gelungenste und welche für die misslungenste Entscheidung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs seit 1920?“. ZÖR 76:77–83
- Mayr S (2012) Verfassungsgerichtlicher Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab im Spannungsfeld nationaler, konventions- und unionsrechtlicher Grundrechtsgewährleistungen. *ZfV* 37:401–417
- Merli F (2012) Umleitung der Rechtsgeschichte. JRP 20:355–361
- Metzler M (2014) Kernthesen zum Grundrechtsschutz nach dem Vertrag von Lissabon. *ZfV* 39:495–503
- Müller A T (2015) An Austrian M<sup>énage à Trois</sup>: the convention, the charter and the constitution. In: Ziegler KS, Wicks E, Hodson L (Hrsg) The UK and European Human Rights: a strained relationship? Hart, Oxford, S 299–320
- Müller R (2012) Verfassungsgerichtsbarkeit und Europäische Grundrechtecharta – „Bereicherung oder Funktionsverlust“? – Thesen zur Frage. ÖJZ 67:159–168
- Öhlinger T (2013) Die europäische Grundrechtsordnung nach dem Vertrag von Lissabon und ihre Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz in Österreich. In: Feik R, Winkler R (Hrsg) Festschrift für Walter Berka. Jan Sramek Verlag, Wien, S 141–160

- Pabel K (2015) Zusammenwirken mitgliedstaatlicher und unionaler Grundrechte. In: Griller S, Kahl A, Kneihls B, Obwexer W (Hrsg) 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs. Verlag Österreich, Wien, S 229–256
- Pabel K (2021) Verwaltungsgerichtsbarkeit. In: Eberhard H, Holoubek M, Kröll T, Lienbacher G, Storr S (Hrsg) 100 Jahre Republik Österreich, Kontinuität – Brüche – Kompromisse. Verlag Österreich, Wien, S 425–446
- Pöschl M (2012) Verfassungsgerichtsbarkeit nach Lissabon. ZÖR 67:587–609
- Potacs M (2013) Das Erkenntnis des VfGH zur Grundrechte-Charta und seine Konsequenzen. In: Baumgartner G (Hrsg) Jahrbuch Öffentliches Recht 2013. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz, S 11–21
- Schmaus C (2012) Die Auslegung des Art. 47 GRC durch den Verfassungsgerichtshof. *migraLex* 10:74–80
- Schumann S (2018) Ein Spiel über Bande. Zum Diskurs der Höchstgerichte über den Grundrechtsschutz in Strafsachen. *ÖJZ* 73:850–861
- Stöger K (2017) Artikel 89 B-VG. In: Korinek K, Holoubek M, Bezemek C, Fuchs C, Martin A, Zellenberg UE (Hrsg) Bundesverfassungsrecht, 13. Lieferung. Verlag Österreich, Wien
- Thienel R (2015) Auswirkungen des Unionsrechts auf Zuständigkeit und Verfahren des VwGH. In: Griller S, Kahl A, Kneihls B, Obwexer W (Hrsg) 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs. Verlag Österreich, Wien, S 567–602
- Winkler R (2012) Die Grundrechtecharta und das österreichische Verfassungsrecht. Anmerkungen zu VfGH 14. 3. 2012, U 466/11 und U 1836/11. *Fremden- und asylrechtliche Blätter* 4:14–20

Philipp B. Donath • Alexander Heger •  
Moritz Malkmus • Orhan Bayrak  
Hrsg.

# Der Schutz des Individuums durch das Recht

Festschrift für Rainer Hofmann  
zum 70. Geburtstag

 Springer

*Hrsg.*

Philipp B. Donath  
Europäische Akademie der Arbeit in der  
Universität Frankfurt am Main  
University of Labour  
Frankfurt am Main, Deutschland

Moritz Malkmus  
Goethe Universität Frankfurt am Main  
Frankfurt am Main, Deutschland

Alexander Heger  
Goethe Universität Frankfurt am Main  
Frankfurt am Main, Deutschland

Orhan Bayrak  
Freshfields Bruckhaus Deringer PartG mbB  
Frankfurt am Main, Deutschland

ISBN 978-3-662-66977-8      ISBN 978-3-662-66978-5 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-66978-5>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 2023

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany